

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 31.5.2010  
GZ: 337/10; smp

**GZ BMASK-21119/0007-II/A/1/2010**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Bundes Behindertengleichstellungsgesetz, das Beamten Dienstrechtsgesetz 1979 und das Pensionsgesetz 1965 geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2010 – SRÄG 2010); Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 10. Mai 2010, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Pensionsgesetz 1965 geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2010 – SRÄG 2010), übersendet und ersucht, dazu bis 31. Mai 2010 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:



Zu Art. 2 Z 25 (§ 229e GSVG):

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll der § 229e GSVG samt Überschrift zur Gänze neu gefasst werden. In den Erläuterungen wird von einer notwendigen Anpassung, die Einzelfälle betrifft und keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen hat, gesprochen.

Nach der derzeit geltenden Bestimmung des § 229e GSVG sind die Kammern der freien Berufe und damit auch die Österreichische Notariatskammer zur Mitwirkung für Zwecke der Versicherung nach § 14a GSVG verpflichtet, jährlich bis spätestens Ende Jänner eines jeden Jahres eine Liste, der per 1. Jänner dieses Jahres versicherten Mitglieder zu übermitteln und alle Änderung hinsichtlich dieser Mitglieder einmal monatlich bekanntzugeben. Das heißt, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist in Kenntnis, welche Mitglieder zum 1. Jänner eines Jahres von der Versicherung umfasst sind und wurde auch monatlich von den Änderungen der Liste in Kenntnis gesetzt. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist daher für die Aufgaben ihres Bereiches mit genügend Daten ausgestattet, um zu verhindern, dass zu Unrecht Personen in die Krankenversicherungspflicht nach dem GSVG einbezogen werden. Sie hat damit auch die Möglichkeit, jederzeit feststellen zu können, ob eine Angehörigeneigenschaft nach § 129 Abs 9 lit a ASVG besteht oder nicht. Im Zusammenhang mit den von den Finanzbehörden übermittelten Steuerbescheiden kann die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft klären, ob eine Versicherungspflicht als neuer Selbständiger besteht oder nicht. Weitere Daten sind dafür nicht notwendig.

Die im Abs 1 des § 229e GSVG vorgesehene detailliertere Meldung ist daher für die Aufgaben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nicht notwendig. Sie erzeugt bei den Kammern der freien Berufe erheblichen Verwaltungsaufwand und Kosten, die die Mitglieder dieser Kammern durch ihre Beiträge abzudecken haben.

Eine Kündigung des Gruppenkrankenversicherungsvertrages ist für die Mitglieder der Kammern der freien Berufe nur sehr eingeschränkt möglich. Nach dem Gruppenkrankenversicherungsvertrag ist einerseits die Kündigung für das Mitglied nur möglich, wenn für ihn eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung neu entsteht. Von dieser Krankenversicherungspflicht ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ohnedies im Rahmen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger informiert. Die andere Kündigungsunmöglichkeit besteht dann, wenn das Berufsmitglied aus dem Berufsstand ausscheidet. Auch von diesen Umständen, hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Kenntnis bzw kann diese Kenntnis auf Grund

der ohnedies bisher bestehenden Mitwirkungspflicht der Kammern der freien Berufe im Sinne des § 229e GSVG alt und aus den Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger gewinnen.

Es besteht daher keinerlei Notwendigkeit, die Mitwirkungspflicht der Kammern der freien Berufen, wie im Gesetzesvorschlag vorgesehen, auszudehnen, weil die Ausdehnung dieser Mitwirkungspflicht für die Kammern der freien Berufe erhebliche Verwaltungsmehrkosten verursacht, die die Mitglieder der Kammern durch ihre Mitgliedsbeiträge zu bezahlen haben. Die Änderung der Bestimmung des § 229e GSVG ist daher nicht notwendig. Die Österreichische Notariatskammer spricht sich entschieden gegen die vorgesehene Gesetzesänderung aus den oben erwähnten Gründen aus.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', is centered on the page.

Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)